

In Company GmbH

Allgemeine Angebots- und Geschäftsbedingungen

für
Verträge
über die organisatorische und gastronomische Betreuung
und
Erbringung sonstiger veranstaltungsspezifischer Dienstleistungen
zur Durchführung von Veranstaltungen

§ 1

Geltung der Angebots- und Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Angebots- und Geschäftsbedingungen der InCompany GmbH gelten nur für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen sowie die organisatorische und gastronomische Betreuung innerhalb und außerhalb der Veranstaltungsräume zur Durchführung von Veranstaltungen, wie Bankette, Seminare, Tagungen, Firmenfeiern etc., sowie über die Erbringung weiterer mit diesen Veranstaltungen zusammenhängender Dienstleistungen der InCompany GmbH, die keine mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehende Reiseleistungen betreffen. [Veranstaltungsdurchführungsvertrag]
- 1.2 Soweit und sofern die In Company GmbH (im folgend IC genannt) Reiseleistungen i.w.S. veranstaltet, organisiert oder vermittelt, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage eines individuellen schriftlichen Vertrages, ggf. unter Einbeziehung auf die für diese Leistungen maßgeblichen speziellen Angebots- und Geschäftsbedingungen der IC.
- 1.3 Die Veranstaltungs-AGB der IC sind nur im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, Personengesellschaften, juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, und öffentlich –rechtlichen Sondervermögen anwendbar.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei erkennt die IC nicht an, diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.5 Für das Vertragsverhältnis der Parteien sind vorrangig die individualvertraglich getroffenen Vereinbarungen, ergänzt um die nachstehenden Allgemeinen Angebots- und Geschäftsbedingungen der IC für Veranstaltungen und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für den jeweiligen Leistungsbereich maßgeblich.

§ 2

Rechtsstellung der Beteiligten

- 2.1 Der Auftraggeber führt in vollem Umfang auf eigene Kosten und eigenes Risiko die Veranstaltung durch und ist unmittelbarer Vertragspartner der Veranstaltungsteilnehmer und insofern alleinverantwortlicher Veranstalter.
- 2.2 Die IC wird mit Abschluss des Veranstaltungsdurchführungsvertrages beauftragt, in vereinbartem Umfang Leistungen zur Erbringen, die dem Auftraggeber die Durchführung der Veranstaltung ermöglicht.
- 2.3 In vertraglich vereinbartem Umfang ist die IC daher:
 - 2.3.1 Vermieterin der Veranstaltungsräume, des Mobiliars, des Geschirrs, der technischen Einrichtungen und des sonstigen zur Verfügung gestellten Equipments bzw. der sonstigen gestellten beweglichen Gegenstände, soweit die IC nicht ausdrücklich mit dem Auftraggeber vereinbart, dass dieser den Veranstaltungsraum und/oder sonstige veranstaltungsspezifisch zu nutzende Gegenstände selbst stellt, - ohne Mitwirkung der IC - von Dritten zur Verfügung gestellt bekommt oder seitens der IC lediglich der

Abschluss von Verträgen zwischen Auftraggeber und Dritten bezüglich der Veranstaltungsräume und sonstigen veranstaltungsspezifischen Gegenstände nur vermittelt werden soll;

- 2.3.2 Cateringunternehmen bezüglich der gastronomischen Betreuung der Veranstaltung;
- 2.3.3 Dienstleisterin bezüglich aller ansonsten von der IC vertraglich zu erbringenden veranstaltungsspezifischen Dienstleistungen;

Ausschließlich als unmittelbare Vertragspartei des Auftraggebers, gemäß den den jeweiligen Leistungsbereich betreffenden vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmern bedient.

- 2.4 Soweit vereinbarungsgemäß durch die IC die Veranstaltung betreffende Leistungen nur vermittelt werden, erbringt diese die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht in eigenem Namen, auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung, sondern vermittelt lediglich den Abschluss der diesen Leistungen zugrundeliegenden Verträge zwischen dem Auftraggeber und den leistungserbringenden Dritten. Die vertraglichen Verpflichtungen der IC beschränken sich auf die Information und Beratung des Auftragsgebers über den Leistungsumfang und die Vermittlung der jeweiligen Verträge. Die IC haftet daher insofern nur für eine ordnungsgemäße Vermittlung, nicht jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung der vermittelten Leistung.

§ 3

Abschluss des Veranstaltungsdurchführungsvertrages

- 3.1 Interessenten (nachfolgend Auftraggeber, AG oder Veranstalter genannt) erhalten eine auf Basis ihrer Vorgaben, veranstaltungsspezifische Leistungsbeschreibung der IC, die den Inhalt der von der IC zu erbringenden Leistungen, durch Vorgaben des Interessenten bedingte vertragliche Sondervereinbarungen und die zu entrichtende Vergütung umfasst und auf die maßgeblichen Angebots- und Geschäftsbedingungen der IC verweist. (Offerte)

Diese Leistungsbeschreibung stellt die Offerte der IC an den Interessenten dar, ihr ein ihrer Offerte vollumfänglich entsprechendes Angebot auf Abschluss eines Veranstaltungsdurchführungsvertrages zu unterbreiten.

- 3.2 Durch die nach Zugang der Offerte erfolgende schriftliche, mündliche oder fernmündliche Buchung der Dienstleistungen bietet der Interessent der IC den Abschluss eines Veranstaltungsdurchführungsvertrages rechtsverbindlich an.
- 3.3 Dieses Angebot erfolgt durch den Interessenten höchstpersönlich, wobei der Interessent im dessen Rahmen inzidenter erklärt, dass ausschließlich nur er unmittelbarer Vertragspartner ist und für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet.
- 3.4 Der Veranstaltungsdurchführungsvertrag kommt erst mit der Annahme des Angebotes des Interessenten durch die IC zustande. Die Annahme erfolgt unverzüglich nach Zugang der Buchung durch Aushändigung einer schriftlichen Auftragsbestätigung der IC.
- 3.5.1 Soweit und sofern die Buchung des Interessenten Inhalte umfasst, die von der Offerte der IC abweichen und diese nicht von der IC akzeptiert werden, wird die Bestätigung



der IC vom Inhalt der Buchung abweichen. In diesem Falle liegt eine Ablehnung des Buchungsangebotes des Interessenten und neues Angebot der IC vor, an das sie nur für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der vom Angebot abweichenden Bestätigung bei dem Interessenten gebunden ist.

- 3.5.2 Nur innerhalb dieser Frist kann und muss der Interessent das neue Angebot ausdrücklich schriftlich, per Mail, Fax oder konkludent, durch die vertragsgemäße Zahlung des Reisepreises, annehmen.

§ 4

Vertragsgegenstand, Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1 Der Gegenstand der von der IC zu erbringenden Leistungen, ergibt sich grundsätzlich ausschließlich aus der Offerte, sofern und soweit diesbezüglich nicht von den Vertragsparteien eine abweichende schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen wird.
- 4.2 Leistungen des gemäß § 34a Gewerbeordnung erlaubnispflichtigen Wach- und Sicherheitsgewerbes und alle das Rahmenprogramm der Veranstaltung betreffenden musikalischen oder in sonstiger Weise i.w.S. künstlerischen Leistungen werden in keinem Falle durch die IC unmittelbar erbracht, sondern nur vermittelt. Der Abschluss der entsprechenden Verträge erfolgt unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und den jeweiligen Dienstleistern bzw. Künstlern. Das für die Vermittlung dieser Leistungen an die IC zu zahlende Entgelt ist, soweit keine entsprechende Entgeltvereinbarung im Vertrag getroffen wird, in der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung enthalten.
- 4.3 Die Offerte weist ferner das vom Auftraggeber der IC zur Verfügung zu stellende Budget, die Kosten der verbrauchs- oder inanspruchnahmigen abzurechnenden Leistungen der IC und die vom Auftraggeber zu entrichtende Gesamtvergütung, zzgl. MwSt. in gesetzlicher Höhe aus, sowie ggfs. von den Regelungen der Veranstaltungs-AGB der IC abweichende Abrechnungs-, Fälligkeits- und Zahlungsbedingungen.
- 4.2 Sofern Leistungen nicht vereinbarungsgemäß nach dem Umfang der Inanspruchnahme bzw. nach Verbrauch abgerechnet werden, stellt die vereinbarte Gesamtvergütung grundsätzlich das Gesamtentgelt für sämtliche von der IC zu erbringenden Leistungen dar und beinhaltet – soweit nicht abweichend vertraglich vereinbart – insbesondere auch die Entgelte für die Anmietung der Veranstaltungsräume, des Mobiliars, der technischen Ausstattung, des Geschirrs, der sonstigen veranstaltungsspezifisch zur Verfügung gestellten Gegenstände, die organisatorischen Betreuung und alle ansonsten von der IC zu erbringenden Dienstleistungen.
- 4.2.1 Der auf die Gesamtvergütung entfallende Mietanteil umfasst die Kosten für die Nutzung der Veranstaltungsräume, einschließlich einer Pauschale für Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser etc.) und die Endreinigung.
- 4.2.2 Der Auftraggeber hat jedoch - soweit nicht abweichend mit der IC vereinbart - alle etwaigen Kosten für die veranstaltungsspezifische zwingend erforderliche Sonderdienstleistungen Dritter, wie z.B. die Kosten einer Sonderreinigung aufgrund erheblicher Verschmutzung, Überwachung und Betreuung der technischen Anlagen während der Veranstaltung, einer vorschriftsmäßigen Brandwache, eines notwendigen Sanitätsdienstes, des Einlass- und Garderobendienstes und einer wegen der Veranstaltung notwendigen zusätzlichen Bewachung, zu tragen und diese der IC gegen Nachweis unverzüglich zu erstatten.
- 4.2.3 Sofern aufgrund des Veranstaltungskonzeptes des Auftraggebers – abweichend von der bei der Buchung definitiv festzulegende Art und Weise der Abwicklung des Vertrages – auf Wunsch des Auftraggebers spezielle Dienstleistungen durch die IC erbracht



werden müssen, werden alle Kosten für derartige Dienstleistungen der IC (z.B. Personalkosten für einen Um- und/oder Abbau der Bestuhlung) sowie für zusätzlich erforderliches Personal, gesondert in Rechnung gestellt.

- 4.3 Die angemieteten Veranstaltungsräume und das sonstige Veranstaltungszubehör stehen dem Veranstalter nur innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraumes zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme über diesen Zeitraum hinaus bedarf der Zustimmung der IC.
- 4.4 Soweit und sofern der Veranstalter und/oder Veranstaltungsteilnehmer Leistungen, anstatt der oder zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten nach Inanspruchnahme oder nach Verbrauch abzurechnenden vertraglichen Leistungen, in Anspruch nehmen und Mehrkosten verursachen, z.B. Kosten für eine Konferenzschaltung, eine vertraglich nicht umfasste Telefon- oder Internetnutzung, alternativ oder zusätzlich bestellte Getränke und Speisen, etc., haftet hierfür der Veranstalter, soweit diese Kosten nicht von dem jeweiligen Veranstaltungsteilnehmer selbst gezahlt werden, gesamtschuldnerisch.
- 4.5 Das von der IC angebotene Getränke-, Speisen- und sonstige gastronomische Sortiment ist naturgemäß saisonal bedingten Veränderungen unterworfen. Soweit und sofern einzelne Sortimentartikel im Veranstaltungszeitraum vorübergehend nicht vorhanden sind, behält sich die IC eine Änderung des gastronomischen Konzeptes bzw. der gastronomischen Leistung dergestalt vor, dass sie einen Austausch des geplanten Artikels gegen zumindest gleichwertige Ware vornimmt. Die IC verpflichtet sich, derartige Änderungen mit dem Veranstalter nach Möglichkeit rechtzeitig abzusprechen und seine Änderungswünsche zu berücksichtigen.
- 4.6 Soweit von der IC Cateringleistungen zu erbringen sind, können die vereinbarten Termine und die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen von IC nur unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes gewährleistet werden. Streiks, höhere Gewalt und Betriebsstörungen, wie z.B. Stromstörungen oder ähnliches, liegen nicht im beherrschbaren Risikobereich der IC, sind nicht von ihr zu vertreten und führen naturgemäß nicht dazu, dass Terminverzögerungen einen Verzugseintritt bedingen.
- 4.7.1 Die IC ist ferner berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere beim Auftreten abwicklungsorganisatorisch, rechtlich oder technisch unvorhersehbarer Umstände - in Abstimmung mit dem Veranstalter - von ihr zu erbringende Teilleistungsbereiche des Veranstaltungsablaufes nach billigem Ermessen zu ändern. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass derartige Änderungen unverzüglich und einvernehmlich schriftlich dokumentiert werden.
- 4.7.2 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die IC berechtigt ist, geringfügige Abweichungen oder Änderungen, die nicht erheblich sind und zu keiner wesentlichen Änderung der Leistungen der IC führen und/oder den Gesamtzuschnitt der Gesamtleistung erheblich beeinträchtigen, vorzunehmen und hierdurch keine Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers begründet werden.



§ 5 Obliegenheiten der IC

- 5.1 Die IC ist verpflichtet, ihre Leistungen nach den Grundsätzen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers zu erbringen.
- 5.2 Die IC verpflichtet sich insbesondere, zur gewissenhaften Beratung des Auftraggebers und Vorbereitung ihrer Leistungen und zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung ihrer Subunternehmer.

§ 6 Subunternehmer

- 6.1 Die IC ist berechtigt, bei der Erfüllung ihrer Leistungen Subunternehmer und Sublieferanten nach eigenem billigem Ermessen einzuschalten.
- 6.2 Die Haftung der IC wird durch die Einschaltung von Subunternehmer und Sublieferanten nicht berührt. Sie haftet für die Leistungen ihrer Subunternehmer ebenso wie für Eigenleistungen.
- 6.3 Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, unmittelbar von den Subunternehmern oder Sublieferanten Leistungen abzufordern, diesen Anweisungen zu erteilen oder diese unmittelbar selbst zu beauftragen. Die Abwicklung des Vertrages folgt, wenn nicht von den Vertragsparteien abweichend vertraglich vereinbart, ausschließlich unmittelbar über die IC.

§ 7 Budget Inanspruchs- und verbrauchsabhängige Entgelte Vergütung Zahlungsfälligkeit

- 7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unabhängig von der Zahlung des vertraglich vereinbarten Honorars an die IC, der IC ein finanzielles Budget in vereinbarter Höhe zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Der Budgetbetrag ist fünf Tage nach schriftlicher Anforderung durch die IC, spätestens zu dem in der Offerte bezeichneten Zeitpunkt, auf das in der Anforderung bezeichnet Bankkonto der IC zu überweisen.
- 7.3 Sofern von den Vertragsparteien vertraglich vereinbart, wird von der IC für diesen Budgetbetrag ein Sonderkonto eingerichtet.
- 7.4 Das von den Vertragsparteien festgelegte Budget dient der Verrechnung der Kosten von verbrauchs- oder inanspruchsabhängigen Leistungen der IC und darf von der IC nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.



- 7.5.1 Die IC ist berechtigt und verpflichtet, von dem Budget entsprechend des tatsächlichen Verbrauches oder der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen die anfallenden Kosten zu bestreiten.
- 7.5.2 Die IC verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung den Umfang des tatsächlichen Verbrauches bzw. der Inanspruchnahme schriftlich mitzuteilen und das Budget binnen vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich abzurechnen.
- 7.5.3 Etwaige Guthaben sind dem Auftraggeber binnen 15 Werktagen nach Versand der Schlussabrechnung an den Auftraggeber zu überweisen.
- 7.5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 15 Werktagen nach Zugang der Schlussrechnung etwaige Nachzahlungsbeträge, zzgl. der MwSt. in gesetzlicher Höhe, auf das in der Schlussrechnung der IC benannte Bankkonto zu überweisen.
- 7.6 Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, 10 Werktage nach Abschluss des Veranstaltungsdurchführungsvertrages und Zugang einer den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften entsprechenden Honorarrechnung der IC eine Anzahlung in vertraglich vereinbarter Höhe bzw. sofern keine vertragliche Vereinbarung über die Höhe der Anzahlung von den Vertragsparteien getroffen wird, in Höhe der vereinbarten, nicht Verbrauchs- oder inanspruchsabhängig abzurechnenden Nettovergütung, zzgl. MwSt. in gesetzlicher Höhe, auf das in der Bestätigung angegebene Konto der IC zu überweisen.
- 7.7 Der Restbetrag der verbrauchs- oder inanspruchsabhängig abzurechnenden Nettovergütung, einschließlich aller ggf. vertraglich vom Auftraggeber zu tragenden Zuschläge, Versicherungsbeiträge, Abgaben und/oder sonstigen, vereinbarten Zusatzvergütungen und Auslagen, muss spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung und Zugang einer entsprechenden Honorarrechnung beim AG auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der IC eingegangen sein.
- 7.8 Für den fristgerechten Zugang der Vergütung ist nicht der Zeitpunkt der Absendung des Geldbetrages, sondern dessen Eingang auf dem Bankkonto der IC maßgeblich.

§ 8

Rücktritt durch den Auftraggeber

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftrag bis zum Ende der 12. Woche vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei zurückzutreten.
- 8.2 Erfolgt ein Rücktritt des Auftraggebers im Zeitraum des Beginns der 11. Woche bis zum Ende der 8. Woche vor Veranstaltungsbeginn, hat der Auftraggeber der IC 33 % der vereinbarten, nicht verbrauchs- oder inanspruchsabhängig abzurechnenden Nettovergütung zu ersetzen.
- 8.3 Erfolgt ein Rücktritt des Auftraggebers im Zeitraum des Beginns der 9. Woche bis zum Ende der 4. Woche vor Veranstaltungsbeginn, hat der Auftraggeber der IC 50 % der vereinbarten, nicht verbrauchs- oder inanspruchsabhängig abzurechnenden Nettovergütung zu ersetzen.
- 8.4 Erfolgt ein Rücktritt des Auftraggebers im Zeitraum des Beginns der 3. Woche bis zum Ende der 2. Woche vor Veranstaltungsbeginn, hat der Auftraggeber der IC 75 % der vereinbarten, nicht verbrauchs- oder inanspruchsabhängig abzurechnenden Nettovergütung zu ersetzen.



- 8.5 Erfolgt ein Rücktritt des Auftraggebers weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, hat der Auftraggeber die komplette vereinbarte Vergütung der IC, abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen der IC, zu ersetzen.
- 8.6 Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, der IC nachzuweisen, dass ihr ein geringerer Schaden entstanden und ein geringerer Erstattungsbetrag angemessen ist.
- 8.7 IC behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen, den ihr tatsächlich entstandenen Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinn, gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen und geltend zu machen.
- 8.8 Teilrücktritte, wie z.B. die Reduzierung der Teilnehmerzahl, des Umfangs der gastronomischen Betreuung oder Kürzung der sonstigen veranstaltungsspezifischen Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn sie von der IC mit dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.
- 8.9 Der Rücktritt ist vom Auftraggeber stets schriftlich zu erklären.

§ 9

Rücktritt und Kündigung durch IC

- 9.1 Die IC kann ohne Einhaltung einer Frist in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber und/oder einer der Veranstaltungsteilnehmer - ungeachtet einer Abmahnung der IC mit Fristsetzung und Rücktritts- bzw. Kündigungsandrohung - schuldhaft sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und der Abwägung der Interessen beider Vertragsteile eine Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
- 9.2 Wichtige Gründe, die einen Rücktritt bzw. eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist rechtfertigen sind insbesondere, wenn
 - 9.2.1 der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt;
 - 9.2.2 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt und nicht binnen 4 Wochen aufgehoben wird;
 - 9.2.3 der Auftraggeber - trotz einer schriftlichen Nachfristsetzung mit Rücktritts- bzw. Kündigungsandrohung - nicht fristgemäß das vereinbarte Veranstaltungsbudget zur Verfügung stellt;
 - 9.2.4 mit der vereinbarten Zahlung der 1. Rate des Honorars der IC mehr als 10 Werktage in Rückstand gerät;
 - 9.2.5 höhere Gewalt oder andere von der IC nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - 9.2.6 Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen z.B., des tatsächlichen Veranstalters oder Zwecks, durchgeführt werden sollen;
 - 9.2.7 die Eigentümer der Veranstaltungsräume begründeten Anlass haben müssen, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb des Eigentümers oder dessen Sicherheit oder das Ansehen in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereichs des Eigentümers zuzurechnen ist.
- 9.3 IC hat ihren Rücktritt bzw. ihre Kündigung stets schriftlich zu erklären.
- 9.4 Der Auftragnehmer/Veranstalter kann im Falle eines Rücktritts bzw. einer Kündigung aus vorgenannten Gründen, sofern und soweit keine vorsätzliches oder grob



fahrlässiges schuldhaftes Verhalten der IC zu der Vertragsbeendigung führt, keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz gegen IC geltend machen.

§ 10 Haftung der IC

- 10.1 Die IC haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.
- 10.2 Die IC haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung von ihr betrauten Personen.
- 10.3 Die Haftung der IC wird für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf€ beschränkt, soweit und sofern der Schaden des AG weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- 10.4 Die IC haftet nicht für Leistungsstörungen die im Zusammenhang mit Leistungen stehen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Security, schauspielerisches oder musikalisches Rahmenprogramm, Sportrahmenprogramm, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Beschreibung ausdrücklich als vermittelte Fremdleistungen gekennzeichnet wurden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten der IC im Rahmen der Vermittlung dieser Leistungen beruhen.
- 10.5 Leistungen, die mit sportlichen Events verbunden sind oder die einen wesentlichen Naturbezug haben sind, trotz gewissenhafter Vorbereitung, nie ohne Risiko. Der Veranstalter ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Veranstaltungsteilnehmer über die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen sportlichen und körperlichen Fähigkeiten sowie gesundheitlichen Voraussetzungen verfügen. Er hat alle Veranstaltungsteilnehmer über die mit derartigen Reisen verbundenen Risiken selbst zu informieren.
- 10.6 Der Veranstalter hat vertraglich sicherzustellen, dass die Teilnahme an Veranstaltungen, die spezielle sportliche Fähigkeiten voraussetzen und/oder die ihrer Art und Gestaltung nach mit einer üblichen Veranstaltung wesentlich übersteigenden, für den Teilnehmer erkennbaren erhöhten Schadens- und Gesundheitsrisiko verbunden sind, stets auf eigene Gefahr und Verantwortung der jeweiligen Teilnehmer erfolgt. Der AG ist verpflichtet, insofern die IC von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 10.7 Die IC haftet im Rahmen der mietvertraglichen Komponenten des Vertrages, insbesondere auch bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden und verhindernden Ereignissen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Personenschäden.
- 10.8 Von den Subunternehmern, Mitarbeitern und sonstigen Subdienstleistern der IC kann nur die im allgemeinen Verkehr erforderliche Sorgfalt erwartet werden. Besondere Vorkehrungen, die den Erfordernissen der Veranstaltung oder einer damit verbundenen Gefahrenlage entsprechen, können nicht erwartet werden und sind nicht geschuldet.
- 10.9 Der Auftraggeber kommt für alle Schäden auf, die der IC oder Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung durch schuldhaftes Verhalten durch ihn oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entstehen. Dem Auftraggeber obliegt der Beweis dafür, dass schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er verzichtet gegenüber der IC auf die Exkulpation nach § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB.



- 10.10 Der Auftraggeber stellt die IC und deren Subunternehmer von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die gegen diese in Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden und ersetzt etwa hierdurch entstehende Prozesskosten. Der Auftraggeber lässt insoweit die gegen die IC oder dessen Subunternehmer ergehenden Urteile gegen sich gelten.
- 10.11 Die IC ist verpflichtet, den Auftraggeber von einer etwaigen Geltendmachung von Ansprüchen i.S.v. Ziff. 10.10 unverzüglich zu unterrichten.
- 10.12 Schäden an den Mietgegenständen, die durch Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Mietobjekte während der Veranstaltung entstehen, werden vom Auftraggeber getragen.
- 10.13 Die IC haftet nicht für von Besuchern oder sonstigen Personen zurückgelassene Gegenstände oder Fundsachen.
- 10.14 Der Auftraggeber hat sich gegen etwa auftretende Personen- und Sachschäden ausreichend zu versichern und der IC den Nachweis dafür vorzulegen.
- 10.15 Sofern der Auftraggeber, eigenmächtig Handlungen vornimmt oder Eigenmächtigkeiten seiner Bediensteten, Beauftragten oder Gäste duldet, die der vertragsgemäßen Überlassung der Räume nicht entsprechen, hat der IC den ihr hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 10.16 Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- 10.17 Die Haftung der IC für Leistungsstörungen wird auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der jeweils geschuldeten Leistung typischerweise gerechnet werden muss.
- 10.18 Die verschuldensunabhängige Haftung der IC für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehafmung) ist ausgeschlossen.
- 10.19 Im Übrigen haftet die IC unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die IC nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht).
- 10.20 Die IC haftet nicht für gesundheitliche Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung den Teilnehmern widerfahren, da die IC aufgrund der dem Auftraggeber obliegenden entsprechenden Informations- und Prüfungspflichten sowie der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen davon ausgehen kann, dass die Teilnehmer die möglichen gesundheitlichen Risiken bezugnehmend auf ihre gesundheitliche Konstitution einschätzen können.

§ 11

Vertragliche Obliegenheiten /Haftung des Auftraggebers

- 11.1 Die Räumlichkeiten werden für den im Überlassungsschreiben genannten Zweck und in dem dort genannten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber benutzt die Räumlichkeiten zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck.
- 11.2 Die Mitnahme von Tieren in Veranstaltungsräume ist nur nach vorheriger Zustimmung der IC gestattet.
- 11.3 Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen und jegliche Verkaufs- oder sonstige Gewerbeausübung neben der eigentlichen Veranstaltung in



- den überlassenen Räumlichkeiten sowie auf der gesamten Anlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der IC.
- 11.4 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten etc. hat der Auftraggeber anzugeben, dass kein Rechtsverhältnis zwischen Besuchern und/oder sonstigen Dritten und der IC, sondern lediglich zwischen den Besuchern und/oder sonstigen Dritten und dem Auftraggeber besteht.
- 11.5 Von der Eignung des von der IC gestellten Personals für den konkreten Einsatz hat sich der Auftraggeber vor Beginn der Auftragsdurchführung zu überzeugen. Beanstandungen sind der IC spätestens am ersten Tag der Auftragsdurchführung mitzuteilen. Bei berechtigter Beanstandung steht dem Auftraggeber das Recht zu, schriftlich den Austausch des Personals zu verlangen. Verletzt der Auftraggeber seine Prüfungs- und Rückpflicht, kann er hieraus keine Rechte herleiten.
- 11.6 Über besondere mit bestimmten Dienstleistungen für das Personal verbundene Risiken hat der Auftraggeber die IC spätestens vor Einsatzbeginn besonders hinzuweisen. Ist die Tätigkeit mit besonderen Gefahren, insbesondere gesundheitlichen, für das eingesetzte Personal verbunden oder treten während des Einsatzes entsprechende nicht bekannte Risiken auf, ist die IC berechtigt, das überlassene Personal sofort vom Einsatzort abziehen und darüber hinaus vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines vom Auftraggeber zu vertretenden Rücktritts durch die IC bleibt der Vergütungsanspruch für die vereinbarte Vertragsdauer erhalten, soweit keine anderweitige Einsatzmöglichkeit für das Personal gegeben ist.
- 11.7 Die Verkehrssicherungspflicht für das Mietobjekt geht für die Dauer der Veranstaltung auf den Auftraggeber über.
- 11.8 Der AG hat vertraglich sicherzustellen, dass alle Veranstaltungsteilnehmer den Anweisungen von Verantwortlichen der IC, insbesondere in Sicherheitsfragen und bei Geräusch- und Lärmentwicklung sowie zum Schutz des Bauwerks, ist unbedingt Folge leisten.
- 11.9 Ton-, Film- oder Fernsehaufnahmen, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung hergestellt werden sollen, bedürfen einer gesonderten Erlaubnis bzw. einer vertraglichen Regelung zwischen dem Auftraggeber, dem Träger/Produzenten der Ton-, Film- oder Fernsehproduktion und der IC. Dies gilt auch für Aufnahmen zu Archivzwecken oder Aufzeichnungen im Rahmen einer aktuellen Berichterstattung.
- 11.10 Dem Auftraggeber steht es frei, die Qualität und Menge der gelieferten Waren bei Anlieferung, jedoch spätestens innerhalb von 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung, zu überprüfen.
- 11.11 Etwaige Reklamationen bezüglich der Qualität gelieferter Waren müssen ausnahmslos schriftlich festgehalten und das Schriftstück sowohl vom AG als auch von der IC unterzeichnet werden, andernfalls gilt die Lieferung als vom Auftraggeber mängelfrei akzeptiert.
- 11.12 Eventuelle sonstige Beanstandungen der Leistungen der IC für die Veranstaltung sind sofort (nach Möglichkeit vor Ort), längstens aber binnen 3 Tagen nach der Veranstaltung vom AG der IC schriftlich bekannt zu geben, andernfalls gelten auch insofern die Leistungen der IC als vertragsgemäß erbracht.
- 11.13 Für unsachgemäße Lagerung von Waren durch den Auftraggeber übernimmt die IC keinerlei Haftung.



- 11.14 Die Sorgfaltspflicht für angemietete Gegenstände obliegt ab Übernahme bis zu deren ordnungsgemäßer Rückgabe dem Auftraggeber.
- 11.15 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Veranstaltung sämtliche behördlichen Auflagen und Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht vertraglich diese Verpflichtung durch die IC übernommen wurde.
- 11.16 Soweit IC für den Veranstalter auf dessen ausdrückliche Anweisungen technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, deren Beschaffung ihr nicht vertragsgemäß obliegt, handelt diese im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für den pfleglichen Umgang und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt IC von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 11.17 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Eigentümers der Veranstaltungsräume bedarf der Einwilligung der IC. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Eigentümers der Veranstaltungsräume gehen zulasten des Veranstalters, soweit dieser diese nicht zu vertreten hat.
- 11.18 Störungen an von der IC zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt.
- 11.19 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände des Auftraggebers oder der Veranstaltungsteilnehmer befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. IC übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der IC.
- 11.20 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die IC ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis durch den AG zu verlangen.
- 11.21 Die mitgebrachten Verpackungsmaterialien, Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf IC die Lagerung und Entfernung zulasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann IC für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
- 11.22 Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 11.23 Der Veranstalter darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht mitbringen.
- 11.24 Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Auftraggeber einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA, Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (Gerätesicherheitsgesetz). Die Gebühren der GEMA oder der sonstigen Genehmigungen trägt der Veranstalter. Die IC wird vom Veranstalter bezüglich aller Forderungen der GEMA oder den Genehmigungsgebühren freigestellt.
- 11.25 Die IC ist bereit, die Abwicklung der dem Veranstalter obliegenden Verpflichtungen i.S.v. Ziff. 11.24, wie z.B. die Anmeldung gemapflichtiger Musik und deren Abrechnung, nach vorherigem Abschluss eines entsprechenden schriftlichen Zusatzvertrages durchführen, der für diese Tätigkeit die Zahlung einer Handlingfee vorsieht, zu übernehmen.



§ 12 Verschwiegenheitsverpflichtung

- 12.1 Der Auftraggeber und die IC werden ihnen insbesondere während der Veranstaltung zur Kenntnis gelangende Betriebsgeheimnisse, Unterlagen, Erfahrungen und Informationen der bzw. über die jeweils andere Partei sowie deren Subunternehmern, Partner und Kunden, nur zur Erreichung der von ihm vertraglich seinen Kunden geschuldeten Leistung verwenden und gegenüber Dritten streng vertraulich behandeln.
- 12.2 Die Verpflichtung gem. Ziff. 12.1 bleibt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von zwei Jahren bestehen.
- 12.3 Beide Vertragsparteien werden strengstes Stillschweigen bezüglich aller Informationen über die andere Vertragspartei, die nicht in den offiziellen Werbeunterlagen, Verlautbarungen oder in den Medien enthalten sind, zu bewahren.
- 12.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien sowie Datenträger ordnungsgemäß und vor dem Zugriff Dritter gesichert aufzubewahren.
- 12.5 Nach Durchführung der Vertragsleistungen bzw. nach Beendigung des Vertrages werden sie sämtliche, im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Einzelauftrag erstellten Unterlagen, übergebenen Materialien und Informationen sowie Kopien hiervon, unverzüglich und ohne Aufforderung zurückgeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

§ 13 Urheber-, Verwertungs-, Leistungsschutzrechte

Grundsätzlich verbleiben sämtliche Urheber-, Verwertungs-, Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an den von der IC geschaffenen Veranstaltungskonzeptes, Produkten und Leistungen, auch einzelne Teile daraus, bei eben dieser. Durch Zahlung des Honorars werden auf den Auftraggeber lediglich die Verwertungs- und Nutzungsrechte im Rahmen und im Umfang des schriftlichen Auftrages für die Dauer des Vertragszweckes übertragen. Die Weitergabe von Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Agentur ist nicht zulässig.

§ 14 Veranstaltungshaftpflicht

Die IC bietet dem Auftraggeber an, für die Veranstaltung nach Möglichkeit eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten einer solchen Versicherung werden jedenfalls dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.



§ 15 Datenverarbeitungsklausel

- 15.1 Zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ist es notwendig, dass die IC die ihr anvertrauten personen- und objektbezogenen Daten EDV - technisch, unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt.
- 15.2 Personenbezogen sind alle Daten, die Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Auftraggeber und/oder ggf. der Veranstaltungsteilnehmer enthalten.
- 15.3 Die Weitergabe der vorgenannten Daten erfolgt nur mit Zustimmung des Auftraggebers.
- 15.4 Der Auftraggeber erklärt diese Zustimmung inzidenter mit der Buchung höchstpersönlich und als Vertreter aller Veranstaltungsteilnehmer für diese.
- 15.5 Der Auftraggeber und/oder die übrigen Veranstaltungsteilnehmer können jederzeit ihr Einverständnis bezüglich der Speicherung ihrer Daten widerrufen und/oder die Berichtigung von gespeicherten Daten verlangen sowie die Daten unentgeltlich bei der InCompany GmbH einsehen bzw. über Art und Umfang der gespeicherten Daten ein Auskunftsverlangen stellen. Die Datenauskunft wird schriftlich erteilt.

§ 16 Disclaimer

- 16.1 Die Homepage der InCompany GmbH weist gelegentlich Links zu anderen Seiten auf.

Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Anbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat, soweit und sofern man sich nicht ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert.

- 16.2 Höchstvorsorglich erklären die IC daher zu allen auf ihrer Webseite über Links erreichbaren Seiten und deren Inhalte folgendes:

Die InCompany GmbH stellt ausdrücklich klar, dass sie keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der über auf ihrer Webseite vorhandenen Links erreichbaren Seiten hatte.

Sie distanziert sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten über Links Ihrer Webseite erreichbarer Seiten und macht sich deren Inhalte nicht zu eigen.



§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Sollten einzelne Regelungen eines zwischen dem Auftraggeber und der IC abgeschlossenen Veranstaltungsdurchführungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies - soweit gesetzlich zulässig - die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
- 17.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem § 17 Ziff. 17.1 betreffenden Fall, anstelle einer unwirksamen und/oder nichtigen Regelung und/oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Vertragsklausel schriftlich zu vereinbaren, die rechtlich zulässig der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken eines Veranstaltungsdurchführungsvertrages .
- 17.3 Unabhängig vom Sitz bzw. Wohnsitz des Auftraggebers gilt bezüglich des zwischen dem Auftraggeber und der IC bestehenden Rechtsverhältnisses ausschließlich deutsches Recht.
- 17.4 Der Auftraggeber ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen Forderungen der IC aufzurechnen.
- 17.5 Der Auftraggeber bedarf zur Abtretung aller vertraglichen Ansprüche gegen die IC, deren vorherige schriftliche Einwilligung.
- 17.6 Sofern und soweit es sich bei dem Vertragsparteien des Veranstaltungsdurchführungsvertrages um Kaufleute handelt, wird als Gerichtsstand München vereinbart.

